

"Förderverein der Staatlichen Berufsschule Erding e.V."

I. NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen "Förderverein des Staatlichen Beruflichen Schulzentrums Erding und der FOSBOS Erding".

Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Erding.

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

II. VEREINSZWECK

Aufgabe des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung und Förderung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben des Staatlichen Beruflichen Schulzentrums Erding und der FOSBOS Erding

Der Verein verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist also selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

III. MITGLIEDER UND ERWERB UND BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich. über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Sie ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er der Vorstandschaft gegenüber erklärt wurde.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen.

Geleistete Spenden können nicht zurückgefordert werden. Dies gilt auch bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

IV. BEITRÄGE UND SPENDEN

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Eingehende Spenden werden ausschließlich den satzungsgemäßen Zwecken zugeführt. Der jeweilige Spender entscheidet, ob seine Spende

- a) der Unterstützung und Förderung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben der Staatlichen Berufsschule Erding oder
- b) der Berufsfachschule für Kinderpflege oder
- c) der Unterstützung und Förderung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben der FOSBOS Erding zugewendet werden soll.

Wird kein Verwendungszweck angegeben, wird die Spende im gleichen Verhältnis zwischen den drei Schulen aufgeteilt

Der Verein bildet drei getrennte Vermögen.

Vermögen A besteht aus dem bis zum 31. Dezember 2022 bestehenden Vermögen und den Spenden, die die Spender dem Verein künftig zur Unterstützung und Förderung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben der Staatlichen Berufsschule zuwenden.

Vermögen B besteht aus den ab 02. Januar 2023 eingehenden Spenden, die die Spender dem Verein zur Unterstützung und Förderung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben der Berufsfachschule für Kinderpflege zuwenden

Vermögen C besteht aus dem bis zum 31. Dezember 2022 bestehenden Vermögen und den Spenden, die die Spender dem Verein künftig zur Unterstützung und Förderung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben der FOSBOS Erding zuwenden.

Die drei Vermögensmassen können für die Finanzierung des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs des Vereins angemessen herangezogen werden. Im Übrigen sind sie, soweit als möglich, entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu verwenden

V. ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

Vorstand im Sinne des Gesetzes (Paragraph 26 BGB) ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils mit Einzelvertretungsbezugnis.

Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, welcher auch die Protokollführung übernimmt, dem Schatzmeister und mindestens drei Beisitzern.

Bei der Besetzung der Vorstandschaft ist eine Beteiligung der Vereinsmitglieder aus den drei Schulbereichen anzustreben.

Die Vorstandschaft wird, mit Ausnahme des Geschäftsführers, von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.

Die Vorstandschaft bleibt stets bis zu einer gültigen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während seiner Amtsdauer durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder durch Rücktritt von seinem Amt aus, so wird dessen Amt durch ein von den verbleibenden Vorstandschaftsmitgliedern bestimmtes Vorstandschaftsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ausgeübt.

Die Schulleitungen der beteiligten Schulen stellen in gegenseitigem Einvernehmen den Geschäftsführer. Seine Bestätigung erfolgt durch die übrigen Mitglieder der Vorstandschaft.

Beschlüsse, insbesondere über die Verwendung der Vereinsmittel, werden von der Vorstandschaft mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden eine zweite Stimme zu.

Bei den Beschlüssen hat die Vorstandschaft den Willen der Spender über den Verwendungszweck zu beachten. Sollen vom Spenderwillen abweichende Verwendungen beschlossen werden ist hierzu eine qualifizierte Mehrheit (Dreiviertel-Mehrheit) der Stimmen erforderlich.

Die Vorstandschaft hat zur Mitgliederversammlung eine von Kassenprüfern geprüfte Jahresrechnung vorzulegen.

Die Vorstandschaft arbeitet mit den Schulleitern, den beiden Schulforen und dem Berufsschulbeirat zusammen.

VI. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche Einladung, hierbei ist die Tagesordnung bekannt zugeben. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören die Kontrolle über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel, die Entlastung des Vorstandes sowie die Beschlussfassung über Maßnahmen zur Förderung des Vereinszwecks. Zur Kassenprüfung werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer bestellt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins notwendig ist oder dies von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks vom Vorstand verlangt wird. Eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 14 Tagen vom Vorstand einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Ist auch er verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Form der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung. Zu Satzungsänderungen ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über die von der Mitgliederversammlung und von der Vorstandschaft gefassten Beschlüsse ist vom Geschäftsführer ein Protokoll zu führen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

VII. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Landkreis Erding, der es unmittelbar und ausschließlich zur Beschaffung von Lehrmitteln der Staatlichen Berufsschule Erding, der Berufsfachschule für Kinderpflege Erding und der FOSBOS Erding zu verwenden hat.

Die gegenwärtige Satzung wurde von der Mitgliederversammlung vom 29.06.2023 beschlossen.

Erding, den 29.06.2023

gez. M. Geier
(Geschäftsführer)